

Strafrecht AT

Entschuldigender Notstand

(§ 35 StGB)

- I. **Notstandslage:** Gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Täters, eines Angehörigen oder einer dem Täter sonst nahestehenden Person.
 - Die Aufzählung der notstandsfähigen **Rechtsgüter** (Leben, Leib oder Freiheit) ist **abschließend**.
 - Dem Täter **nahestehende Personen** sind solche Personen, die dem **Täter** in ähnlicher **Weise** wie Angehörige (§ 11 I Nr. 1 StGB) in einer auf gewisse Dauer angelegten Beziehung persönlich verbunden sind.
 - **Gefahr** ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.
 - **Gegenwärtig** ist die Gefahr, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Sachlage der Eintritt einer Schädigung sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, wenn nicht rechtzeitig Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.
 - Ein Angriff ist **rechtswidrig**, wenn der Angreifende seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

II. Notstandshandlung: „nicht anders abwendbar“

- Die Notstandshandlung muss **geeignet, erforderlich und das mildesten möglichen Mittel** sein.
- Die Notstandshandlung muss als **ultima ratio** den einzigen und letzten Ausweg aus der Notlage bilden.

III. Keine Zumutbarkeit der Hinnahme (§ 35 I 2 StGB)

- Von einer **selbst verursachten Gefahr** ist nur dann auszugehen, wenn sich der Täter objektiv pflichtwidrig verhalten und dadurch objektiv voraussehbar die Notstandslage verursacht hat.
- Mit einem **besonderen Rechtsverhältnis** sind Fälle gemeint, in denen dem Täter berufliche oder berufsähnliche Schutzpflichten ggü. der Allgemeinheit obliegen und er deshalb berufsspezifische Gefahren hinzunehmen hat.
- Aus dem Wort „namentlich“ folgt, dass es sich bei den beiden vorstehenden Fällen um Regelbeispiele handelt und § 35 I 2 StGB eine **allgemeine Zumutbarkeitsklausel** enthält.
- Ist eine Entschuldigung nach § 35 I 2 StGB ausgeschlossen, kann **die Strafe gemäß § 35 I 2 Hs. 2 StGB nach § 49 I StGB gemildert** werden.

IV. Rettungsabsicht

- Der Täter muss mit Rettungsabsicht agieren. Ein Handeln in bloßer Kenntnis der Gefahr genügt nicht.

- § 35 StGB enthält einen **Entschuldigungsgrund**.
- Dieser kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine **Rechtfertigung nach § 34 StGB** an der Verhältnismäßigkeit oder der Angemessenheit **scheitert**.
- In den Fällen des § 35 StGB bleibt das **Verhalten des Täters rechtswidrig**.
- Die Notstandshandlung muss als **ultima ratio** den einzigen und letzten Ausweg aus der Notlage bilden.